



**Protokollauszug
 20. Sitzung vom 10. November 2021**

**207/2021 8.3.2.4 Gastarif, Änderung
 teilweise öffentlich - Anpassung an die Einkaufspreise**

1. Ausgangslage

Die durch den Stadtrat festgelegten Gastarife sind stark geprägt durch die Einkaufspreise. Die Einkaufspreise für Erdgas sind seit April 2020 stark gestiegen. Die Preisprognosen für 2022 gehen von einem weiter steilen Anstieg aus. Der Gasmarkt unterliegt naturgemäss Schwankungen, die sich während eines Jahres in etwa ausgleichen. Dies ist nun nicht mehr gegeben. Die Schwankungen sind stärker als üblich und bewegen sich öfters nach oben als nach unten. Eine Anpassung des Gastarifs ist unumgänglich.

2. Anpassungen SKR 11.21 Gastarif

Mit SRB 61 vom 25. März 2020 wurden die Tarife per 1. April 2020 um 20 % gesenkt und mit SRB 299 vom 16. Dezember 2020 wurde der Biogasanteil im Standardprodukt auf 30 % per 1. Januar 2021 erhöht.

Die CO₂-Abgabe wird per 1. Januar 2022 von Fr. 96.00 pro Tonne CO₂ auf Fr. 120.00 pro Tonne CO₂ angehoben. Diese Erhöhung muss an die Gasbeziehenden weitergegeben werden. Um den Gaspreisanstieg etwas zu dämpfen, kann eine Entnahme aus der Spezialfinanzierung vorgenommen werden.

Etwas positiver ist die Situation auf dem Biogasmarkt. Die Schweizer Produktion reicht zwar nicht aus, um die Nachfrage zu decken, aber in Europa wird genügend Biogas produziert, um die Schweiz damit zu versorgen. Ab 2022 wird die Gasversorgung 100 % Biogas aus europäischer Produktion beziehen können. Damit kann der Biogaspreis um durchschnittlich 37.5 % gesenkt werden.

Auf Basis der aktuellen Einkaufspreise, der Preisprognose und des Bestands der Spezialfinanzierung, muss der Gastarif für das Standardprodukt dennoch um 47.560 % erhöht werden.

Dies führt zu folgenden Anpassungen in der SKR 11.21 Gastarif:

A. Nicht umschaltbare Anlagen

Tarifstufe	Jahresverbrauch in kWh	Ansatz in Fr. pro kWh inkl. CO ₂ Abgabe und 30 % Biogasanteil ab 1.1.2021, exklusive MWST	Ansatz in Fr. pro kWh inkl. CO ₂ Abgabe und 30 % Biogasanteil ab 1.1.2022, exklusive MWST	Saison
A1	bis 11'270	0.1621	0.2392	Ganzes Jahr
A2	11'271 bis 338'100	0.0628	0.0927	Ganzes Jahr
A3	338'101 bis 1'127'000	0.0494	0.0729	Sommer
A4	338'101 bis 1'127'000	0.0572	0.0844	Winter
A5	1'127'001 bis 3'381'000	0.0442	0.0652	Sommer

A6	1'127'001 bis 3'381'000	0.0483	0.0713	Winter
A7	ab 3'381'001	0.0407	0.0601	Sommer
A8	ab 3'381'001	0.0444	0.0655	Winter
Zählergebühr für kleinere Gaszähler		24.00	24.00	Jährlich

B. Zweistoffanlagen

Tarifstufe Jahresverbrauch in kWh		Ansatz in Fr. pro kWh inkl. CO ₂ Abgabe und 30 % Biogasanteil ab 1.1.2021, exklusive MWST	Ansatz in Fr. pro kWh inkl. CO ₂ Abgabe und 30 % Biogasanteil ab 1.1.2022, exklusive MWST	Saison
B1	bis 112'700	0.0628	0.0927	Ganzes Jahr
B2	112'701 bis 338'100	0.0561	0.0828	Ganzes Jahr
B3	338'101 bis 1'127'000	0.0494	0.0729	Sommer
B4	338'101 bis 1'127'000	0.0496	0.0732	Winter
B5	1'127'001 bis 3'381'000	0.0442	0.0652	Sommer
B6	1'127'001 bis 3'381'000	0.0444	0.0655	Winter
B7	ab 3'381'001	0.0402	0.0593	Sommer
B8	ab 3'381'001	0.0406	0.0599	Winter
Zählergebühr für kleinere Gaszähler		24.00	24.00	Jährlich

C. Biogas

Nachstehend werden die Zuschläge auf den Gastarif (tarifstufenunabhängig, zusätzlich zu den bereits enthaltenen 30 % Biogas im Standardprodukt) der drei Bezugsvarianten für Biogas bzw. mit Biogasanteilen, inklusive CO₂-Abgabe aufgeführt:

Biogasanteil		Inklusive MWST 01.01.2021	Exklusive MWST 01.01.2021	Inklusive MWST 01.01.2022	Exklusive MWST 01.01.2022
Standardprodukt mit zusätzlich 5 % Biogasanteil	Zuschlag auf den Gastarif in Fr. pro Kilowattstunde	0.0041	0.0038	0.0026	0.0024
Standardprodukt mit zusätzlich 20 % Biogasanteil	Zuschlag auf den Gastarif in Fr. pro Kilowattstunde	0.0141	0.0131	0.0088	0.0082
Standardprodukt mit zusätzlich 70 % Biogasanteil	Zuschlag auf den Gastarif in Fr. pro Kilowattstunde	0.0505	0.0469	0.0316	0.0293

3. Zusätzliche Kosten

Die Abraxas Informatik AG, St. Gallen, kann die Rechnungen ohne zusätzliche Kosten anpassen. Allfällige Verluste oder Mehrerträge können über das Spezialfinanzierungskonto ausgeglichen werden.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Der Gastarif (SKR Nr. 11.21) wird per 1. Januar 2022 gemäss den vorstehenden Ausführungen geändert.

2. Die Stadtschreiberin wird beauftragt, die Änderung des Gastarifs in der kommunalen Rechtsammlung (SKR 11.21) nachzuführen.
3. Die Abteilung Werke, Versorgung und Anlagen wird beauftragt, diesen Beschluss amtlich zu publizieren.
4. Mitteilung an
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgung und Anlagen
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Stadtschreiberin
 - Stadtkanzlei
 - Archiv

Status: teilweise öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin